

Wirtschaftsplan
des Eigenbetriebes Stadtwerke Rotenburg a. d. Fulda
für das
Wirtschaftsjahr 2023

Auf Grund der §§ 5 und 15 - 19 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBGes) i.d.F. vom 09. Juni 1989 in Verbindung mit §§ 127 und 127 a HGO hat die Stadtverordnetenversammlung am 08. Dezember 2022 folgenden Wirtschaftsplan für das Jahr 2023 beschlossen:

<u>1. Erfolgsplan</u>		Euro
Erträge	Wasser	2.917.828,00
	Abwasser	3.699.998,00
	Strom und Wärme	77.000,00
	Technisches Rathaus Stadt	19.205,00
	AGLW	225.740,00
		6.939.771,00
Aufwendungen	Wasser	2.614.661,00
	Abwasser	3.177.291,00
	Strom und Wärme	121.905,00
	Technisches Rathaus Stadt	19.205,00
	AGLW	225.740,00
		6.158.802,00
Gewinn/Verlust		780.969,00

<u>2. Vermögensplan</u>		Euro
Erträge	Wasser	2.766.275,00
	Abwasser	5.675.000,00
	Strom und Wärme	377.095,00
	Technisches Rathaus Stadt	8.405,00
	AGLW	25.000,00
		8.851.775,00
Aufwendungen	Wasser	2.766.275,00
	Abwasser	5.675.000,00
	Strom und Wärme	377.095,00
	Technisches Rathaus Stadt	8.405,00
	AGLW	25.000,00
		8.851.775,00

- Der Gesamtbetrag der Darlehen, deren Aufnahme im Wirtschaftsjahr 2023 zur Finanzierung von Investitionen im Vermögensplan erforderlich ist, wird auf 5.756.679,00 € festgesetzt.
- Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf - € festgesetzt.
- Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die im Wirtschaftsjahr 2023 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 0,00 € festgesetzt.
- Es gilt die von der Stadtverordnetenversammlung als Teil des Wirtschaftsplanes beschlossene Stellenübersicht.

36/99 Rotenburg a. d. Fulda, 08.12.2022


Grünwald
Bürgermeister

GENEHMIGUNG

Gemäß § 97a HGO in Verbindung mit § 103 Absätze 2 und 4 HGO sowie den §§ 15 bis 19 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBGes) erteile ich dem Eigenbetrieb Stadtwerke Rotenburg a. d. Fulda eine eingeschränkte aufsichtsbehördliche Genehmigung für den von der Stadtverordnetenversammlung in der Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2023 festgesetzten Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen, die für die Finanzierung von Investitionsmaßnahmen erforderlich werden, bis zu einer Höhe von maximal

--5.756.679,00 Euro

(in Worten: Fünfmillionensiebenhundertsechsfünzigtausendsechshundertneundsiebenzig Euro).

Auflagen und Hinweise:

Vorbehalt von Einzelgenehmigungen

Die Genehmigung des vorgenannten Kreditbetrags erfolgt gemäß § 103 Absatz 4 Ziffer 2 unter der Auflage, dass der Eigenbetrieb Stadtwerke Rotenburg a. d. Fulda vor jeder geplanten Inanspruchnahme eines Investitionskredites jeweils noch eine Kredit-Einzelgenehmigung bei der Kommunal- und Finanzaufsicht zu beantragen hat.

In den Anträgen auf Kredit-Einzelgenehmigung ist zu erläutern, welche Investitionsmaßnahmen in welcher Höhe kreditfinanziert werden müssen. Ferner ist zu bestätigen, dass für diese Investitionen keine anderen Finanzmittel zur Verfügung stehen bzw. deren Einsatz unwirtschaftlich wäre. Eine aktuelle Finanzrechnung ist ebenfalls vorzulegen. Erst nach Eingang und Prüfung dieser Unterlagen wird aufsichtsbehördlich entschieden, ob eine Einzelgenehmigung erteilt werden kann.

Der Vorbehalt der Kredit-Einzelgenehmigung erfolgt insbesondere unter Berücksichtigung der bereits bestehenden Darlehensverbindlichkeiten des Eigenbetriebs Stadtwerke sowie auch der im Kernhaushalt der Stadt Rotenburg a. d. Fulda ausgewiesenen Darlehensverbindlichkeiten. Die Kommunal- und Finanzaufsicht behält sich mit dieser Auflage vor, gegebenenfalls noch regulierend auf die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Eigenbetriebs Stadtwerke einwirken zu können.

Von einer aufsichtsbehördlichen Herabsetzung des von der Stadtverordnetenversammlung festgesetzten Gesamtbetrags der Kredite wird abgesehen. Die gewählte Verfahrensweise erfolgt somit im Interesse des Eigenbetriebs Stadtwerke.

Nachrangigkeit von Investitionskrediten

Gemäß § 103 Absatz 1 HGO dürfen Kredite nur für Investitionen, für Investitionsförderungsmaßnahmen oder allenfalls für eine Umschuldung bereits bestehender Darlehen aufgenommen werden, und dies gemäß § 93 Absatz 3 HGO auch nur, wenn eine andere Finanzierung nicht möglich ist oder unter wirtschaftlichen Aspekten unzweckmäßig wäre.

Beachtung des § 92 Absatz 5 Ziffer 2 HGO in Verbindung mit § 3 Absatz 2 GemHVO

Die o. a. Kreditermächtigung wird darüber hinaus mit der Auflage erteilt, dass der Eigenbetrieb Stadtwerke im Vollzug des Wirtschaftsplans und somit auch im Jahresabschluss 2023 sicherzustellen hat, dass die geplante ordentliche Kredittilgung in Höhe von 1.769.295,00 Euro in vollem Umfang aus Überschüssen aus der laufenden Geschäftstätigkeit (Erfolgsplan) geleistet wird.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass nach den geltenden gesetzlichen Regelungen eine Finanzierung der ordentlichen Tilgung durch eine Neuaufnahme von Investitionskrediten streng verboten ist.

Öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung zum Wirtschaftsplan 2023

Gemäß § 97 Absatz 4 HGO ist die genehmigte Haushaltssatzung zum Wirtschaftsplan 2023 öffentlich bekannt zu machen und der Wirtschaftsplan anschließend an sieben Tagen öffentlich auszulegen.

Informationspflicht der Betriebsleitung

Die Betriebsleitung hat die Betriebskommission, den Magistrat und die Stadtverordnetenversammlung gemäß § 50 Absatz 3 HGO umgehend über den vollständigen Inhalt dieser aufsichtsbehördlichen Genehmigungsverfügung zu unterrichten.

Dauer der Kreditermächtigung

Die Kreditermächtigung der Haushaltssatzung 2023 gilt gemäß § 103 Absatz 3 HGO bis zum Ende des Wirtschaftsjahres 2024 und gegebenenfalls auch noch darüber hinaus bis zur vollendeten öffentlichen Bekanntmachung der Haushaltssatzung zum Wirtschaftsplan 2025.

Kreditähnliche Rechtsgeschäfte

Im Rahmen der Haushaltssatzung zum Wirtschaftsplan 2023 erteilte Kreditermächtigungen gelten gemäß § 103 Absatz 7 HGO nicht zur Begründung von Zahlungsverpflichtungen, die wirtschaftlich einer Kreditverpflichtung gleichkommen. Diese bedürfen einer separaten Einzelgenehmigung der Aufsichtsbehörde.

Bad Hersfeld, 13. Dezember 2022

3.50/33 g 01

Der Landrat des Landkreises

Hersfeld-Rotenburg


Torsten Warnecke



Auslegung des Wirtschaftsplanes

Der Wirtschaftsplan 2023 liegt zur Einsichtnahme in der Zeit vom Montag, 02.01.2022, bis Freitag, 13.01.2022 während der Dienststunden der Stadtwerke (Montag bis Mittwoch von 9:00 Uhr bis 16:30 Uhr, Donnerstag 9:00 Uhr bis 18:00 Uhr und Freitag von 7:00 Uhr bis 12:00 Uhr) im Verwaltungsgebäude der Stadtwerke der Stadt Rotenburg a. d. Fulda, Baumbacher Straße 20 im Stadtteil Braach (Erdgeschoss, Zimmer 040) zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Rotenburg a. d. Fulda, 19.12.2022

Stadtwerke
Rotenburg a. d. Fulda


Heckeroth

Rössing
Betriebsleitung

Vorstehender Wirtschaftsplan 2023 der Stadtwerke Rotenburg a. d. Fulda mit Genehmigung und Auslegungsnachweis wird hiermit gemäß § 8 der Hauptsatzung der Stadt Rotenburg a. d. Fulda öffentlich bekanntgemacht.

Rotenburg a. d. Fulda, 19.12.2022

Der Magistrat der
Stadt Rotenburg a. d. Fulda


Grunwald
Bürgermeister